



Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen Deutschland

Stand: 01/2026

Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für sämtliche von uns abgegebenen Angebote sowie für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen. Sie finden ebenfalls Anwendung auf bestehende sowie zukünftige Geschäftsbeziehungen. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen, insbesondere entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden sowie Nebenabreden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Unsere Angebote und Kostenanschläge sind freibleibend und unverbindlich.

1.2 Verträge sowie Vertragsänderungen kommen ausschließlich dann zustande, wenn wir Aufträge oder Bestellungen schriftlich bestätigen, Änderungen schriftlich vereinbaren oder die vom Kunden bestellten Liefergegenstände ausgeliefert bzw. die Leistungen erbracht haben.

1.3 Entgegen § 127 BGB wird die elektronische Form der Schriftform nicht gleichgestellt.

1.4 Wir sind lediglich verpflichtet, diejenigen Lieferungen und/oder Leistungen zu erbringen, die in unseren Angeboten und/oder Kostenanschlägen ausdrücklich beschrieben sind.

1.5 Sämtliche dem Kunden zugänglich gemachten Unterlagen (z. B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen sowie Angaben zu Farbe, Maß und Gewicht) stellen branchenübliche Näherungswerte dar. Änderungen und Verbesserungen dieser Unterlagen sowie der Liefergegenstände selbst, etwa durch konstruktive Anpassungen, Formänderungen oder Farbabweichungen, bleiben vorbehalten, sofern diese dem Kunden zumutbar sind. Für genormte Waren gelten die in den jeweiligen Normblättern vorgesehenen Toleranzen.

1.6 An allen dem Kunden überlassenen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte sowie Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist eine anderweitige Nutzung, insbesondere Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte, unzulässig. Auf Verlangen sind die Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2. Fristen und Termine

2.1 Liefer- und Leistungstermine sind für uns nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2.2 Vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsannahme oder -bestätigung.

2.3 Werden Verträge geändert oder ergänzt oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

2.4 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige außergewöhnliche Umstände, insbesondere Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder Verkehrsbehinderungen – unabhängig davon, ob sie bei uns oder unseren Zulieferern eintreten – befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Liefer- bzw. Leistungspflicht. Führt ein solches Ereignis zur Unmöglichkeit der Leistung, entfällt die



Leistungspflicht vollständig. Eine vereinbarte Vertragsstrafe gilt in diesen Fällen nicht als verwirkt.

3. Preise

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto in Euro ab Firmensitz Wilsum und schließen Transport-, Verpackungs- sowie sonstige Nebenkosten nicht ein. Diese werden gesondert berechnet.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

3.3 Liegt zwischen Vertragsschluss und Lieferung bzw. Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, sind wir berechtigt, den Preis zu berechnen, den wir zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung auch unseren übrigen Kunden in Rechnung stellen.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen sind bei Übergabe des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Rechnungserhalt, ohne Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

4.2 Bei vereinbarter Ratenzahlung wird der gesamte Restbetrag sofort fällig, wenn der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

4.3 Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen; Wechsel ausschließlich unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit. Eine Gutschrift erfolgt erst, wenn uns der entsprechende Betrag vorbehaltlos zur

Verfügung steht. Entstehende Kosten trägt der Kunde.

4.4 Ab dem Fälligkeitstag sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % p. a. zu verlangen; ab Eintritt des Verzugs in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

5. Annahme und Abnahme

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung oder Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Werktagen nach unserer Aufforderung, an unserem Sitz in Wilsum anzunehmen oder abzunehmen.

5.2 Erfolgt die Annahme oder Abnahme nicht fristgerecht, sind wir nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Dieser kann nach unserer Wahl entweder in Höhe des konkret entstandenen Schadens oder pauschal in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises geltend gemacht werden. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

6.1 Eine Übertragung von Ansprüchen oder Rechten des Kunden gegen uns auf Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.2 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.



6.3 Der Ausschluss des Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts gilt nicht, sofern wir für nicht vertragsgemäße Leistungen bereits eine Vergütung erhalten haben, die dem Wert der vertragsgerechten Leistung entspricht, oder solange wir gegenüber unseren Vorlieferanten einen entsprechenden Vergütungsteil zurückhalten.

7. Erfüllungsort und Gefahrübergang

7.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Wilsum, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

7.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig; für sie gelten die Regelungen zu Mängeln entsprechend.

7.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Annahme oder Abnahme, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Transport oder Überführung übernommen haben.

7.4 Verzögert sich die Annahme oder das Verlassen unseres Werkes aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr spätestens nach Ablauf der in Ziffer 5.1 genannten Frist auf den Kunden über.

7.5 Bei Lieferungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat der Kunde uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie alle für die Abwicklung erforderlichen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten und/oder

eingebauten Gegenständen (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus dem jeweiligen Vertrag sowie aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehenden Forderungen vor, unabhängig davon, ob diese Forderungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden oder erst künftig entstehen.

8.2 Der Kunde ist im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb berechtigt, die Vorbehaltsware weiterzuveräußern, zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbinden. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist jedoch unzulässig.

8.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache. Die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

8.4 Der Kunde tritt bereits jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaige Ansprüche gegen Versicherer zur Sicherung an uns ab. Im Falle des Exports der Vorbehaltsware erstreckt sich die Abtretung ferner auf sämtliche Ansprüche gegen in- und ausländische Kreditinstitute, insbesondere aus Inkassoaufträgen, Akkreditiven, Akkreditivbestätigungen sowie Bürgschaften und Garantien. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren – gleich ob unverarbeitet oder verarbeitet – veräußert, gilt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Die Abtretung bewirkt



keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden.

8.5 Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, kein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Tritt einer dieser Fälle ein, hat der Kunde uns unverzüglich über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu informieren, sämtliche zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die Schuldner über die Abtretung zu unterrichten.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, getrennt zu lagern und eindeutig als unser Eigentum zu kennzeichnen.

8.7 Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unsere gesamten Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 % übersteigt.

9. Mängel

9.1 Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen; verdeckte Mängel innerhalb von acht Kalendertagen nach deren Entdeckung.

9.2 Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist Nacherfüllung zu leisten. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, Lieferung

einer mangelfreien Sache oder Herstellung eines neuen Werkes.

9.3 Ist die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen, unzumutbar oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

9.4 Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits- oder Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit diese sich erhöhen, weil der Liefer- oder Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.5 Werden Arbeiten an einem anderen Ort erforderlich, hat der Kunde uns rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren, uns Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel zu geben und unsere Hinweise zur Begrenzung der Kosten zu beachten.

9.6 Gesetzliche Rückgriffsansprüche bestehen nur, sofern der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt Ziffer 9.4 entsprechend.

9.7 Bei berechtigten Mängelrügen ist der Kunde berechtigt, Zahlungen in einem Umfang zurückzuhalten, der in angemessenem Verhältnis zum Mangel steht.

9.8 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Hiervon unberührt bleiben gesetzlich zwingende längere Verjährungsfristen, Fälle arglistigen Verschweigens sowie die in Ziffer 10.1 genannten Haftungstatbestände.



9.9 Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 10.

9.10 Gebrauchte Gegenstände liefern wir – vorbehaltlich Ziffer 10.1 – unter Ausschluss der Haftung für Sach- und Rechtsmängel.

9.11 Angaben zu Betriebsstunden in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen stellen grundsätzlich Ablesewerte dar. Eine Haftung übernehmen wir nur, sofern diese ausdrücklich als „garantiert“ bezeichnet sind.

9.12 Eine Beweislastumkehr zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Schadensersatz und Haftung

10.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, auf der Übernahme einer Garantie oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und keine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder aus einer Garantieübernahme besteht.

10.3 Das Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen steht unserem eigenen Verschulden gleich.

10.4 Ziffer 9.12 gilt entsprechend.

11. Datenschutz

11.1 Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten unserer Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung elektronisch zu speichern und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für eigene betriebliche Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Teilunwirksamkeit

12.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher aus Urkunden, Wechseln und Schecks – ist Wilsum. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.4 Für Verkehrsverträge gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).